



Stadt  
**FRANKENTHAL (Pfalz)**

Stadtverwaltung Frankenthal • 67225 Frankenthal (Pfalz)

Piratenpartei Rheinland-Pfalz  
Rheinallee 88  
Gebäude 25  
55120 Mainz

Abt. Straßenverkehr  
Frau Kehr

Hammstrasse 20  
Zimmer 202  
Telefon 89-526  
Telefax 89-555  
strassenverkehr  
@frankenthal.de

322/KK

21.07.2021

Sondernutzungserlaubnis Nr. **96/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. hiermit wir Ihnen die Sondernutzungserlaubnis gemäß der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS -) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.06.2011 erteilt, die öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz)

unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, in der Zeit

von **Sonntag, 01.08.2021, frühestens 15.00 Uhr**

bis **Mittwoch, 29.09.2021, spätestens 24.00 Uhr**

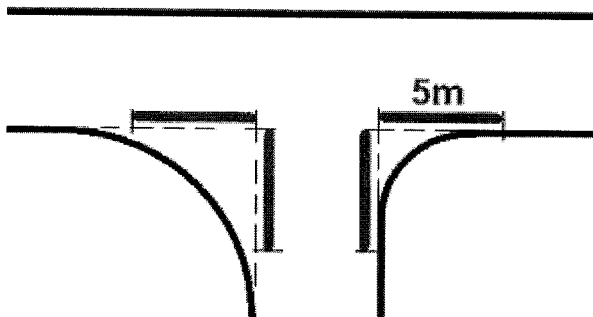
unter den in der Anlage genannten Auflagen und Bedingungen, die Bestandteile dieses Bescheides sind, über den Gemeingebrauch in Anspruch zu nehmen wie folgt:

**Aufstellen/Aufhängen von Plakaten - an 200 Standorten - davon für das Stadtgebiet 120 und je Vorort je 20 - Größe: maximal DIN A0, die Verwaltung empfiehlt jedoch DIN A1. Allerdings darf pro Standort nur ein Plakat (mit Vorder-/Rückseite) platziert werden und nicht mehrere eines Genehmigungsinhabers (Partei bzw. Wählergruppe) übereinander gehängt werden.**

2. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur für eigene Zwecke des Antragstellers erteilt. Es ist nicht erlaubt, die Sondernutzungserlaubnis Dritten gegen Entgelt zu überlassen.
3. Werbeträger u. Ä. sind nach den aktuellen, gängigen Regeln der Technik aufzustellen bzw. anzubringen, sodass keine Gefahren für Außenstehende davon ausgehen können. **Werden Kabelbinder verwendet, müssen diese nach dem Zuziehen gekürzt werden, damit eine Gefährdung von Passanten und Tieren ausgeschlossen werden kann.**



4. Die Plakate sind so aufzustellen, dass es zu keiner Verkehrsbehinderung bzw. Verkehrsbeeinträchtigung (z. B. Sichtbehinderung) kommt. **Pro Laterne/Pfosten dürfen nur insg. 2 Plakate angebracht werden.**
5. Auf allen Brückenbauwerken (inkl. der Auf- bzw. Abfahrten/Rampen), sowie auf dem Mittelstreifen des Nordrings darf aus Sicherheitsgründen nicht plakatiert werden.
6. **In der Fußgängerzone, am Wormser und Speyerer Tor im Umfeld von 15 Meter (vgl. beigefügter Plan) und an Bundesstraßen darf nicht plakatiert werden.**
7. Im unmittelbaren Umkreis von religiösen Einrichtungen wird gebeten, von Plakatierungen abzusehen.
8. **An Bäumen dürfen keine Plakate befestigt oder angelehnt werden.**
9. Die benutzte Fläche und deren unmittelbare Umgebung sind sauber zu halten. Nach Beendigung der Nutzung ist die Fläche wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
10. Beim Aufstellen/Anbringen von Werbeplakaten auf/über Gehwegen und Straßen ist ein **Gehstreifen von 1,50 m** freizuhalten. Ein **Seitenabstand zur Fahrbahn darf innerorts auf Tempo-30-km/h-Straßen 0,30 m und auf Tempo-50 km/h-Straßen 0,50 m nicht unterschreiten.**
11. **Das Aufstellen von Werbeplakaten im 5-m-Bereich an Straßeneinmündungen und -kreuzungen ist nicht erlaubt. Die Berechnung der 5-m-Grenze erfolgt von der Schnittkante (vgl. Skizze) aus. An Verkehrszeichen (in Fahrtrichtung), Lichtsignalmasten und Fahnenmasten sowie bis zu 5 m vor Fußgängerüberwegen ist das Plakatieren ebenfalls nicht gestattet.**



Außerdem ist das Anbringen von Plakaten an Schalt- und Kabelverteilerschränken nicht gestattet.

12. Für den Fall, dass es aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist, wird die Stadtverwaltung bei Gefahr im Verzuge, im Wege der Ersatzvornahme, ohne vorherige Mitteilung die Plakate kostenpflichtig entfernen oder entfernen lassen.
13. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen, haftet der Antragsteller. Die Stadt ist von allen Er-

satzansprüchen Dritter freigestellt, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung/Sondernutzung geltend gemacht werden.

14. Diese Erlaubnis gilt nicht für Sonderveranstaltungen. Für solche ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

15. Unmittelbar nach Ablauf der Genehmigungsdauer, spätestens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden dritten Werktages, sind die Plakate aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Danach ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Plakate ohne weitere vorherige Ankündigung entfernen zu lassen. Jedes Plakat, welches durch den Erlaubnisinhaber nicht entfernt wird, wird seitens der Verwaltung gegen eine Pauschale von 5 € abgehängt und geschreddert.

16. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

17. Die beiliegende Anlage und Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. G.', written over a faint, dotted grid background.

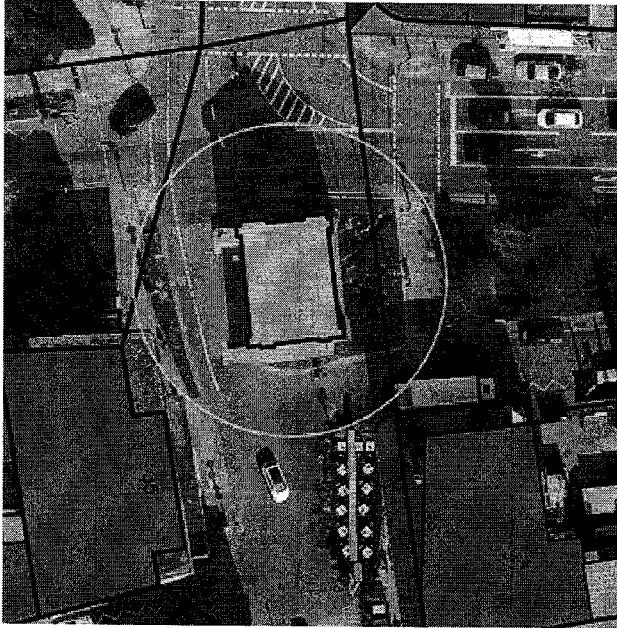
Kehr

Anlage

Anlage zum Genehmigungsbescheid hinsichtlich Wahlplakatierung

**Wormser Tor:**

Innerhalb des Kreises darf nicht plakatiert werden.



**Speyerer Tor:**

Innerhalb des Kreises darf nicht plakatiert werden.

